

Import und Export

- 1. Aussenhandel 3**
 - 1.1 Bedeutung des Aussenhandels..... 3
 - 1.2 Aussenwirtschaftspolitik 4
 - 1.3 Freihandelsabkommen 4
 - 1.4 Bilaterale Abkommen Schweiz – EU 5
 - 1.5 Bilaterale Abkommen in der Landwirtschaft 6
 - 1.6 World Trade Organization 7

- 2. Zölle/Zollbestimmungen 8**
 - 2.1 Überblick..... 8
 - 2.2 Schweizerischer Zolltarif 9
 - 2.3 Zollbestimmungen für den Import von Waren aus den Nachbarländern 10
 - 2.4 Elektronische Abwicklung mit e-dec..... 10

- 3. Ursprungsnachweise 12**
 - 3.1 Ursprung..... 12
 - 3.2 Nichtpräferenzieller Ursprung..... 12
 - 3.3 Präferenzieller Ursprung 14
 - 3.4 Versanddokumente beim Export 18

- 4. Risiken und Zahlungssicherungsinstrumente 19**
 - 4.1 Die wichtigsten Risiken im internationalen Handel 19
 - 4.2 Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV)..... 19
 - 4.3 Zahlungssicherungsinstrumente 20
 - 4.4 Dokumentarinkasso (C.A.D. = Cash against Documents) 23

- 5. Internationale Handelsklauseln 25**
 - 5.1 Incoterms 25
 - 5.2 Incoterms 2010 27
 - 5.3 Transportversicherung 29

- 6. Repetition 30**

Import und Export



10

Ein bedeutender Teil der in der Schweiz hergestellten Waren wird ins Ausland exportiert. Andererseits werden auch viele im Inland verbrauchten Waren importiert. Durch die Marktöffnung sowie die weltumspannenden Kommunikations- und Transportwege werden heute auch entfernte Märkte zugänglich. Gerade in neuen Märkten wird die Vertrauensbasis zwischen Käufer und Verkäufer aufgrund der rechtlichen, politischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf die Probe gestellt. Nur wenn Sie neben den Chancen des Aussenhandels auch die zugehörigen Risiken kennen und absichern, können Sie die Handelspotenziale voll ausschöpfen.

Import und Export

1. Aussenhandel

1.1 Bedeutung des Aussenhandels

1.1.1.5.1 Bedeutung des Aussenhandels (K5)

Ich stelle die Bedeutung des Aussenhandels für meine Branche übersichtlich dar. Dabei beschreibe ich den Nutzen von Freihandelsabkommen bezüglich des Imports und Exports von Gütern.

Den Handel zwischen verschiedenen Staaten bezeichnet man als Aussenhandel oder internationalen Handel. Je nach der Richtung, in welcher der Güterstrom fliesst, unterscheidet man den Exporthandel (Ausfuhrhandel) oder den Importhehandel (Einfuhrhandel).

Die Bedeutung des Aussenhandels für die Schweiz

Der Aussenhandel hat für kleinere Staaten wie die Schweiz eine höhere Bedeutung als für grosse Staaten, da

- viele Rohstoffe und Landwirtschaftsprodukte eingeführt werden müssen,
- viele Fertigprodukte aufgrund des kleinen Binnenmarktes hierzulande nur zu sehr hohen Kosten hergestellt werden können und daher teilweise ebenfalls eingeführt werden müssen,
- zusätzliche ausländische Märkte für den Absatz von Produkten gesucht werden.

In der Schweiz liegen die Export- und die Importquote etwa bei 1/3 des Bruttoinlandsprodukts. Das heisst, dass etwa 1/3 aller erzeugten Waren importiert bzw. exportiert wird – zusammen mit den Dienstleistungen (15%) über die Hälfte des Bruttoinlandsprodukts.

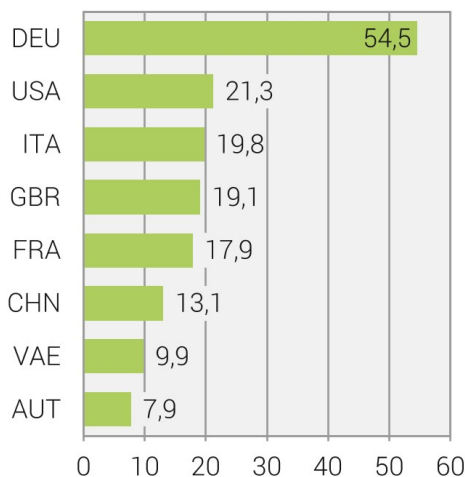


Das **Bruttoinlandsprodukt** (Abkürzung: BIP) gibt den Gesamtwert aller Güter (Waren und Dienstleistungen) an, die innerhalb eines Jahres innerhalb der Landesgrenzen einer Volkswirtschaft hergestellt wurden und dem Endverbrauch dienen.

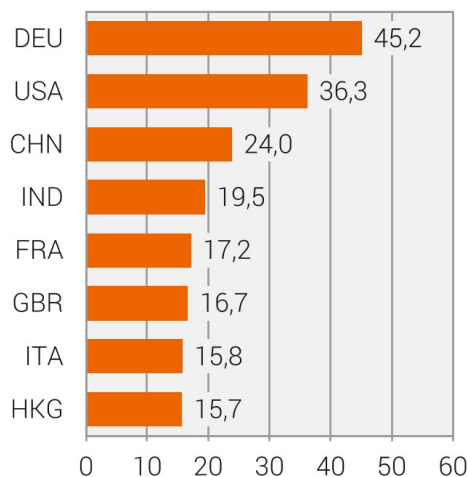
Wichtigste Handelspartner der Schweiz (2017 in Milliarden Franken)

Total Einfuhr 265'572 Millionen CHF / Total Ausfuhr 294'894 Millionen CHF
Saldo der Handelsbilanz = 29'322 Millionen CHF (Stand 2017)

Importe



Exporte



Quelle BFS, Eidgenössische Zollverwaltung – Aussenhandelsstatistik

Import und Export

Die Abwicklung von Aussenhandelsgeschäften erfordert Spezialkenntnisse über die Rechtslage im Partnerland (Aus- und Einfuhrbeschränkungen, Zollgesetzgebung), die Marktsituation im Partnerland (Preise, Konkurrenz) und über das Verkehrswesen (Verkehrssicherheit, Transportdauer, Transportkosten).

Die Risiken sind im Aussenhandel grösser als im Binnenhandel. Die Behandlung solcher Probleme ist in der Regel nur durch Export- bzw. Importfachleute lösbar. Diese Spezialisierung kann im Rahmen des eigenen Unternehmens oder durch Ausgliederung erfolgen; d.h. der Export bzw. Import wird durch spezielle Aussenhandelsbetriebe besorgt.

1.2 Aussenwirtschaftspolitik

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) engagiert sich für eine offene Schweizer Volkswirtschaft und wahrt die Interessen unserer Wirtschaft im Ausland durch die Förderung eines freien und fairen Welthandels. Insbesondere verfolgt das SECO nachfolgende Ziele mit entsprechenden Instrumenten:

Ziele der Aussenwirtschaftspolitik	Instrumente der Aussenwirtschaft
<ul style="list-style-type: none">– Sicherung der Versorgung des Landes– Erhaltung der Unabhängigkeit gegenüber dem Ausland– Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt– Abbau der Handelshindernisse auf den internationalen Märkten– Aufbau und Erhaltung vorteilhafter internationaler Rahmenbedingungen für die Wirtschaft	<ul style="list-style-type: none">– Zölle– Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote– Aussenhandelsmonopole– Ein- und Ausfuhrüberwachung– Mengenmässige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen– Andere Grenzabgaben– Preiskontrolle– Öffentliches Einkaufswesen– Technische Handelshemmnisse– Finanzielle Leistungen– Praktische Unterstützung in Abwicklungsfragen

1.3 Freihandelsabkommen

Für ein kleines, rohstoffarmes Land wie die Schweiz sind internationale Beziehungen unerlässlich, um das Wohlstandsniveau zu erhalten und auszubauen. Dabei spielen Freihandelsabkommen und die entsprechenden Zollpräferenzen eine zentrale Rolle beim Zugang zu ausländischen Märkten.

Die EU als grösster Handelspartner der Schweiz hat bereits seit Jahren ein Abkommen mit der EFTA, in welcher die Schweiz ein Mitgliedsstaat ist, welche die Nutzung von Präferenzzöllen für Schweizer Unternehmen ermöglicht. Wichtig sind auch die Freihandelsabkommen, welche mit Ländern ausserhalb Europas abgeschlossen werden und ebenfalls zum Exporterfolg der Industrie und des Handels beitragen.

Neben dem Warenverkehr werden vermehrt Dienstleistungen und Investitionen in die Abkommen einbezogen. Damit soll gewährleistet werden, dass Dienstleistungsunternehmen und Investoren aus der Schweiz auf ausländischen Märkten gegenüber anderen Ländern nicht diskriminiert werden. Ebenso wichtig ist, dass die Freihandelsabkommen der Schweiz preiswerte Importe ermöglichen, die sowohl Konsumenten als auch Produzenten von Nutzen sind.

EFTA: European Free Trade Association, Europäische Freihandelsassoziation, Mitglieder: Schweiz, Liechtenstein, Island, Norwegen.

Import und Export

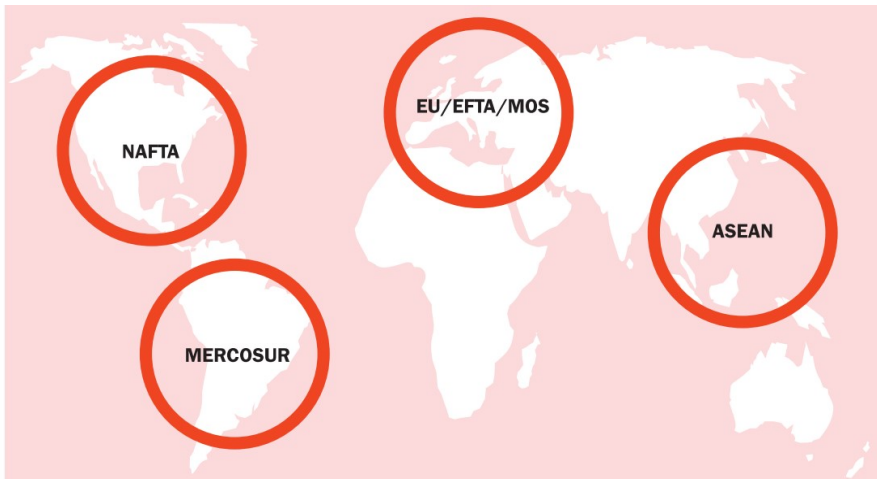


Abb. Die wichtigsten Freihandelsräume der Welt

NAFTA	North American Free Trade Agreement Wirtschaftsverband zwischen den USA, Kanada und Mexiko
MERCOSUR	Mercado Común del Sur, Gemeinsamer Markt Südamerikas
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations, Internationale Organisation südostasiatischer Staaten
EFTA	European Free Trade Association, Europäische Freihandelsorganisation (Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz)
EU	Europäische Union, grösster gemeinsamer Markt der Welt (gemessen am Bruttoinlandprodukt BIP)

Die Schweiz verfügt – neben der EFTA-Konvention und dem Freihandelsabkommen mit der EU – gegenwärtig über ein Netz von verschiedenen Freihandelsabkommen mit Partnern ausserhalb der Europäischen Union. Die Abkommen werden normalerweise im Rahmen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) abgeschlossen. Dennoch hat die Schweiz die Möglichkeit, Freihandelsabkommen auch ausserhalb der EFTA abzuschliessen, wie beispielsweise mit China oder Japan.

1.4 Bilaterale Abkommen Schweiz – EU

Die Schweiz unterhält enge Beziehungen zur Europäischen Union (EU) auf politischer, wirtschaftlicher und kultureller Ebene. Diese Beziehungen werden durch ein Vertragswerk von bilateralen Abkommen geregelt, die zwischen der Schweiz und der EU abgeschlossen wurden.

In ausgewählten Sektoren, in denen beidseitige Interessen bestehen, verhandeln die beiden Partner vertragliche Regelungen. Diese verbessern einerseits den gegenseitigen Marktzugang für die Unternehmen oder regeln damit verbundene Aspekte betreffend Produktsicherheit, Arbeitnehmerschutz und Gesundheit. Andererseits ermöglichen sie eine engere Kooperation in Bereichen wie Forschung, Sicherheit, Asyl, Umwelt, Bildung und Kultur. Darüber hinaus beteiligt sich die Schweiz mit verschiedenen Engagements in Europa.

Als Beispiele seien genannt die Erweiterungsbeiträge zum Abbau der sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede in Europa, die Schweizer Beteiligung an Friedenseinsätzen in Südosteuropa oder die Teilnahme am Europarat zur Durchsetzung der Menschenrechte.

Bei der Liberalisierung des Warenhandels sind der Zollabbau sowie möglichst einheitliche Ursprungsregeln wichtig.

Wachstum: In den letzten zehn Jahren ist das Handelsvolumen pro Jahr um rund 4% gewachsen. 2017 exportierte die Schweizer Industrie Waren im Wert von 143 Mrd. Franken in die EU, und die Schweiz importierte EU-Waren im Wert von 160 Mrd. Franken. Ein Grossteil dieser Warenflüsse fällt unter den Anwendungsbereich des Freihandelsabkommens.



Import und Export

1.5 Bilaterale Abkommen in der Landwirtschaft

Das Abkommen von 1999 über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erleichtert den Handel mit Agrarprodukten zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU).

Dies geschieht durch den Abbau tarifärer (Importkontingente und Zollabbau) und nichttarifärer (unterschiedliche Produktvorschriften und Zulassungsbestimmungen) Handelshemmnisse in bestimmten Produktesegmenten. Das Abkommen verschafft der Schweiz neue Exportchancen im Landwirtschaftsbereich mit ihrer wichtigsten Handelspartnerin, der EU, und umgekehrt: 2017 gingen rund 58% der Schweizer Agrarexporte in die EU-Mitgliedstaaten, rund 74% der Agrarimporte stammten aus der EU.

Aktuell bestehen insbesondere in folgenden Bereichen tarifäre Konzessionen (Importkontingente sowie Zollabbau): Früchte und Gemüse sowie Fleisch- und Weinspezialitäten. Seit dem 1. Juni 2007 ist der Käsehandel zwischen der Schweiz und der EU vollständig liberalisiert. Nichttarifäre (technische) Handelshemmnisse wurden vor allem in folgenden Bereichen zwischen den beiden Partnern abgebaut: Wein und Spirituosen, Bio-Produkte, Pflanzenschutz, Futtermittel sowie Saatgut. Im Dezember 2011 trat zudem das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und der geschützten geografischen Angaben (GGA) für Agrarprodukte und Lebensmittel in Kraft, welches als Anhang 12 in das Landwirtschaftsabkommen integriert wurde. Das Landwirtschaftsabkommen wird regelmässig weiterentwickelt.

Zurzeit verhandelt die Schweiz mit der EU-Kommission, wie das Abkommen auf die gesamte Lebensmittelkette (inkl. pflanzliche Lebensmittel), erweitert werden kann.

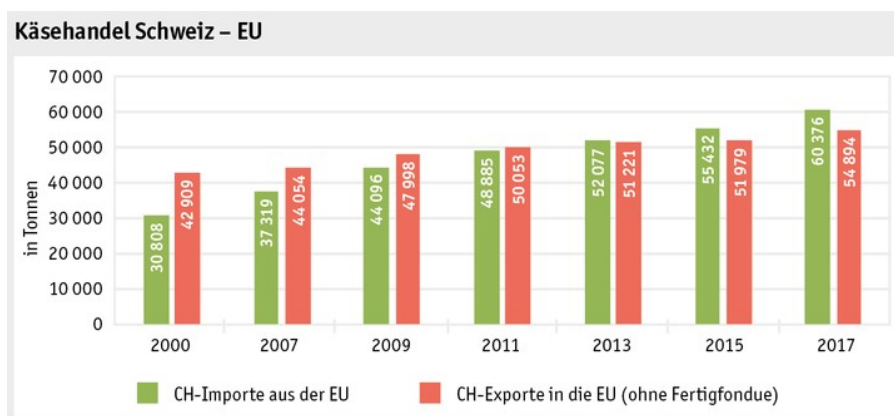
Im Landwirtschaftsabkommen wird für Produktionsbereiche wie bspw. Getreide, Milch oder Fleisch ein bedeutender Schutz an der Grenze beibehalten. Trotzdem verstärkt sich durch die Importe aus der EU in gewissen Bereichen der Konkurrenzdruck für die Schweizer Landwirtschaft. Für die Konsumentinnen und Konsumenten kann dieser verstärkte Wettbewerb zu einem grösseren Angebot und zu tieferen Preisen führen.

Die Erfahrungen mit dem Landwirtschaftsabkommen sind mehrheitlich positiv. Dank der stufenweisen Einführung des Käsefreihandels stiegen die Exportmengen in die EU zwischen 2004 und 2017 pro Jahr durchschnittlich um 2% und deren monetärer Wert in Schweizer Franken um 1,8%; gleichzeitig nahmen aber auch die Importmengen aus der EU stark zu. Seit 2013 besteht ein Netto-Importüberschuss.

Der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und der EU ist mit dem Abkommen erleichtert worden.

Chronologie:

- 1.12.2011:** Inkrafttreten des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geschützten geografischen Angaben (GGA) für Agrarprodukte und Lebensmittel (Anhang 12 des Landwirtschaftsabkommens)
- 1.1.2009:** Schaffung eines gemeinsamen europäischen Veterinär-raums und Abbau der grenz- tier- ärztlichen Kontrollen an der Grenze Schweiz–EU
- 1.6.2002:** Inkrafttreten des Abkommens
- 21.5.2000:** Genehmigung des Abkommens im Rahmen der Abstimmung zu den Bilateralen I durch das Volk (mit 67,2% Ja-Stimmen)
- 21.6.1999:** Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)



Quelle: TSM

Import und Export

1.6 World Trade Organization

Die Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO) bildet das rechtliche und institutionelle Fundament des multilateralen Handelssystems und ist die einzige internationale Organisation, welche die grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen der Staaten auf globaler Ebene regelt. Die WTO existiert seit dem 1. Januar 1995. Die Organisation hat zum Ziel, einen möglichst liberalen und diskriminierungsfreien Handelsverkehr zu unterstützen, da dies ein wichtiger Beitrag für Entwicklung und Wohlstand ist.



Vergl. Kapitel 1 Branche und Unternehmung 7 Wirtschaftliche Entwicklungen

Import und Export

2. Zölle/Zollbestimmungen

1.1.1.5.2 Zölle/Zollbestimmungen (K3)

Ich nenne die rechtlichen Grundlagen und erkläre die wichtigsten Tarife, Modalitäten und Dokumente im internationalen Warenverkehr. Für ein typisches Produkt meines Betriebs oder meiner Branche erstelle ich die erforderlichen Zolldokumente.

2.1 Überblick

Zölle sind steuerähnliche Abgaben an den Staat, die vorwiegend bei der Einfuhr von Gütern in ein Zollgebiet erhoben werden. Der Schutzzoll soll inländische Produzenten vor ausländischer Konkurrenz schützen. Der Zoll wird in den meisten Ländern als Wertzoll erhoben, d.h. die Höhe der zu leistenden Zollabgabe wird berechnet aus einem bestimmten Prozentsatz, der auf dem Warenwert erhoben wird.

Im Gegensatz dazu steht das System der Gewichtszölle, welches mit einigen wenigen Ausnahmen von der Schweiz praktiziert wird. Die Zollansätze sind hierzulande pro 100 Kilogramm Bruttogewicht zu bezahlen. Angesichts der zahlreichen Zollsenkungsrunden im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens haben die Zölle im internationalen Warenverkehr an Bedeutung verloren. In der Schweiz ist die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) für die Erhebung der Zölle zuständig. Weltweit sind die Zollverwaltungen in der World Customs Organization (WCO) zusammengeschlossen.

Sämtliche Waren, welche ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet gebracht werden, müssen nach dem Zollgesetz und dem Zolltarifgesetz veranlagt werden. Konkret heisst das, dass alle Waren, welche die Grenze passieren, einer Zollstelle zugeführt und dort angemeldet werden müssen. Dadurch kann die Zollverwaltung den gesamten grenzüberschreitenden Warenverkehr erfassen und die Aussenhandelsstatistik führen. Gleichzeitig kann sie die diversen Erlasse vollziehen, für welche sie zuständig ist (Zoll, MWST, Schwerverkehrsabgaben usw.). So wird beispielsweise beim Import von Waren die schweizerische Mehrwertsteuer erhoben, während Waren beim Export dank der vom Zoll ausgestellten Veranlagungsverfügung von der schweizerischen Mehrwertsteuer befreit werden.

Rechtliche Grundlagen und Aufgaben der Zollverwaltung

Gestützt auf die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Art. 57 und Art. 133), das Zollgesetz und verschiedene Zollverordnungen erfüllt die eidgenössische Zollverwaltung folgende wirtschaftliche Aufgaben:

- **Schutz und Kontrolle**
Überwachung der Ein- und Ausfuhr gewisser Waren, Schutz der Landwirtschaft; Schutz von Marken, geografischen Herkunftsangaben, Design- und Urheberrechten; wirtschaftliche Landesversorgung usw.
- **Erhebung von Abgaben**
Zölle; Mehrwertsteuer; Mineralöl-, Automobil-, Tabak- und Biersteuer; Monopolgebühren auf Alkoholika; Lenkungs-, Schwerverkehrs- und Nationalstrassenabgaben usw.
- **Verschiedene Dienstleistungen**
Statistik des Aussenhandels und des Transitverkehrs usw.



Bei Warenexporten entfällt die Mehrwertsteuer.

Zollgesetz Art. 7

Waren, die ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet verbracht werden, sind zollpflichtig und müssen nach diesem Gesetz sowie nach dem Zolltarifgesetz veranlagt werden.

Import und Export

2.2 Schweizerischer Zolltarif

Sämtliche Handelswaren sowie Privatwaren, die nicht im persönlichen Reisegepäck oder im privaten Motorfahrzeug mitgeführt werden, sind bei der Ein- und Ausfuhr nach dem Zolltarif anzumelden.

Jede Ware, die importiert oder exportiert wird, ist im elektronischen Zolltarif einer Nummer zugeordnet. Diese wird Tarifnummer genannt.

Aus der Tarifnummer sind Art des Produkts, Materialbeschaffenheit, Gewicht usw. ersichtlich. Die ersten sechs Stellen der Zolltarifnummer sind international gültig, während die letzten zwei bis fünf Stellen national freigestellt werden. So können Zollfachleute, ob sie nun für den US- oder für einen asiatischen Zoll arbeiten, erkennen, dass beispielsweise die Zolltarif-Nr. 0406.20 Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform bezeichnet.

Beispiel:

Welche Ware ist mit der Zollposition 1905.3220 in der Schweiz bezeichnet?

19	05	32	20 (nur national gültig)
Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren	Back- oder Konditoreiwaren, auch Kakao enthaltend; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren.	Waffeln	mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen
Die ersten zwei Stellen bezeichnen Getreideprodukte im Allgemeinen	Die 3. und die 4. Position (38) definieren das Biscuit näher, d.h. «Back- oder Konditoreiwaren»	Die 6. und die 7. Position definieren das Produkt als Waffel	Die letzten 2 Positionen definieren das Produkt als mit oder ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen

Der schweizerische Zolltarif beruht auf dem international gültigen Harmonisierten System (HS). Dem HS entsprechen die ersten sechs Ziffern der schweizerischen Tarifnummern.



Zolltarifauskünfte

Die Zollverwaltung erteilt auf Anfrage hin verbindliche Zolltarifauskünfte. Die Anfragen werden in der Reihenfolge des Eingangs behandelt. Sofern die erforderlichen Angaben vollständig sind, erfolgt die Auskunft in der Regel innert 40 Tagen.

Es gehört jedoch nicht zu den Aufgaben der Zollverwaltung, für ganze Warensortimente Zolltarifauskünfte zu erteilen.

Tares

Der schweizerische Zolltarif ist im Internet verfügbar (www.tares.ch). Tares beinhaltet neben dem Zolltarif auch Erläuterungen sowie Entscheide über Warentarifierungen. Ergänzt wird das Angebot durch diverse Suchfunktionen und zahlreiche Links auf Zirkulare, Zollkontingente und Wechselkurse.

Mit Tares den Zolltarif bestimmen

Import und Export

2.3 Zollbestimmungen für den Import von Waren aus den Nachbarländern

Die Schweiz ist das einzige Land, in welchem bei Einfuhren Zollabgaben aufgrund des Bruttogewichtes und nicht aufgrund des Wertes berechnet werden. Zusätzlich muss aber bei Einfuhren immer eine Zollrechnung mit Wertangabe der Lieferung beigelegt werden, da dieser Wert für die Berechnung der Einfuhr-MWST benötigt wird – dies, auch wenn es sich um eine für den Kunden kostenlose Lieferung handelt.

In der Schweiz werden die Zollabgaben folgendermassen berechnet:

Zollabgaben = Bruttogewicht x Zollansatz

Das Bruttogewicht umfasst das Eigengewicht der Ware, das Gewicht der Warenträger, der Verpackungen und des Füllmaterials.

Auf vielen Importwaren werden Zölle erhoben. Ausgenommen sind Waren, bei welchen der Zolltarif keinen Zollansatz vorsieht, und Waren, welche aufgrund von gewährten Zollpräferenzen (Freihandelsabkommen, z.B. EU/EFTA-Raum) zollfrei sind. Die Zollabgaben zahlen je nach Lieferkonditionen (Incoterms) der Warenabsender bzw. -empfänger, wobei sie in den meisten Fällen auf den Empfänger abgewälzt werden. Beim Grenzübergang der importierten Ware wird dem Empfänger zusätzlich zu den Zollgebühren auch die schweizerische MWST belastet.

Zollabgaben aufgrund des Bruttogewichts



2.4 Elektronische Abwicklung mit e-dec

Mit dem IT-System e-dec können Import- und Exportwaren nach einheitlichen Richtlinien auf elektronischem Weg abgefertigt werden. Zur Teilnahme am e-dec werden eine geeignete Software und eine Kommunikationssoftware benötigt, die Daten im XML-Format versenden und empfangen kann.

Export

Alle exportierenden Unternehmen wickeln den Export über das elektronische Exportsystem e-dec ab.

Jeder Exporteur, Spediteur und Dienstleister erhält vom Zoll auf Antrag eine **TIN-Nummer** (Trader Identification Number). Diese TIN-Nummer ist der Schlüssel zur Kommunikation mit dem Zoll.

So funktioniert der Ablauf von e-dec in der Praxis:

1. Der Exporteur oder Spediteur **erfasst die exportrelevanten Daten** in seinem e-dec-System und sendet diese an die Zollverwaltung.
2. e-dec plausibilisiert die Anmeldung und sendet der anmeldepflichtigen Person nach erfolgreich durchlaufener Plausibilitätsprüfung innert kurzer Zeit eine Rückmeldung. Wenn die Anmeldung in Ordnung ist, liegt der Rückmeldung eine PDF-Datei (inkl. Barcode) mit einer **Ausfuhrliste** für die Waren bei. Der Exporteur druckt die Ausfuhrliste aus.
3. Mit den Waren und der Ausfuhrliste wird die Exportsendung danach beim **Zoll abgefertigt**. Der Zoll liest die Ausfuhrliste mit dem Barcode elektronisch ein und erhält dann vom System eine Freigabe oder eine Sperre. Bei der Sperre erfolgt eine Kontrolle der Dokumente oder Waren.



Import und Export

4. Nach der Ausfuhr erhält der Anmelder innert weniger Tage eine **elektronische Veranlagungsverfügung (eVV)**, die während 10 Jahren mit Signatur, Zertifikat und Prüfprotokoll elektronisch archiviert werden muss.

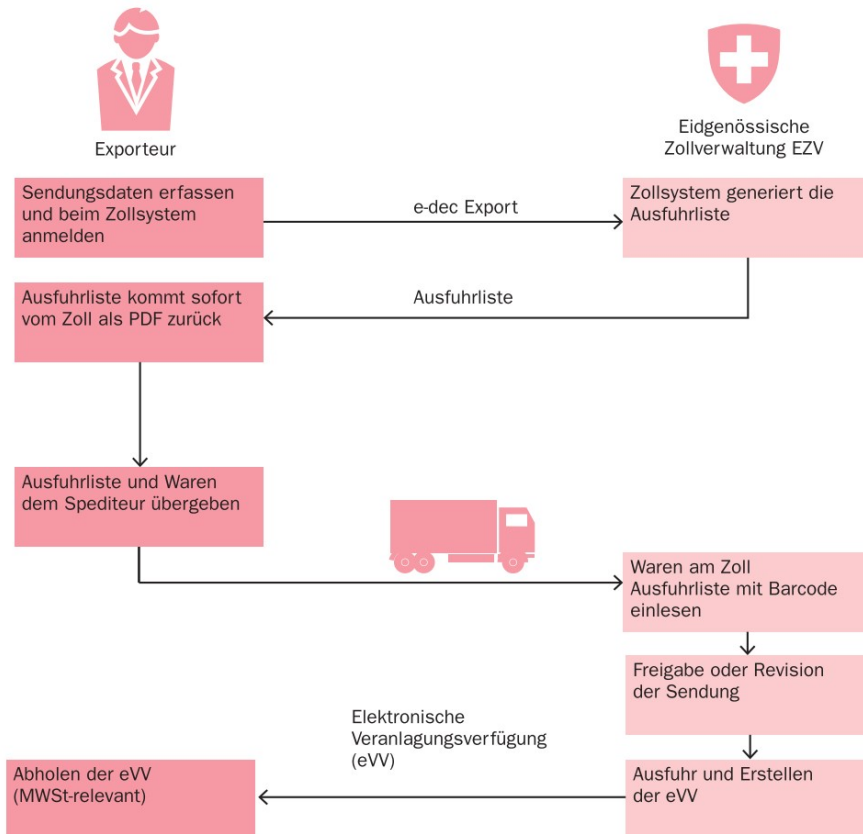


Abb.: Ablauf von e-dec Export

Import

Mit e-dec Import erfasst der Spediteur die Daten zur **Einfuhrzollanmeldung** und übermittelt sie an den Zoll.

Anschliessend werden die **Einfuhrliste und der Bezugsschein** durch die Eidgenössische Zollverwaltung erstellt und als PDF-File an den Spediteur übermittelt. Die Dokumente enthalten Angaben zu Abgaben und Kontrollen.

Nach der Einfuhr der Ware erhält der Spediteur die **elektronische Veranlagungsverfügung (Zoll-/MWST-Ausweis)**, die während 10 Jahren mit Signatur, Zertifikat und Prüfprotokoll elektronisch archiviert werden muss.

Im Jahre 2016 sind dem Bund über den Zoll rund 22 Mrd. Franken zugeflossen. Dies entspricht $\frac{1}{3}$ der Einnahmen des Bundes.

Import und Export

3. Ursprungsnachweise

1.1.1.5.3 Ursprungsnachweise (K2)

Ich erkläre die Erstellung oder Beschaffung der notwendigen Ursprungsnachweise.

3.1 Ursprung

Der Ursprung einer Ware wird nach einheitlichen Kriterien, sogenannten Ursprungsregeln, einem einzigen Staat zugeteilt. Vereinfacht ausgedrückt wird eine Ware – wie eine Person – mit einer Nationalität (= Ursprung) und einem Identitätsausweis (= Ursprungsnachweis) ausgestattet. Der Ursprungsnachweis gilt immer nur für eine bestimmte Exportlieferung.

Damit eine Ware bei der Einfuhr im Bestimmungsland präferenzbegünstigt (zollfrei oder mit reduziertem Zollansatz) veranlagt werden kann, ist der im entsprechenden Freihandelsabkommen vorgesehene Ursprungsnachweis notwendig.

3.2 Nichtpräferenzieller Ursprung

Nichtpräferenzieller Ursprung bedeutet, dass Güter nicht von einer bevorzugten Behandlung im Sinne eines speziellen bilateralen oder multilateralen Abkommens profitieren.

Der nichtpräferenzielle Ursprung findet dort Anwendung, wo bei der Wareneinfuhr und -ausfuhr aussenwirtschaftliche Massnahmen angewandt werden. Er dient der Anwendung der Meistbegünstigungsklausel oder zahlreicher handelspolitischer Massnahmen, z.B. Antidumpingabgaben, Kompensationsabgaben, Handelsembargos, Schutz- und Retorsionsmassnahmen, Mengenbeschränkungen, aber auch tarifäre Kontingente, für statistische Zwecke oder die Bestätigung des Ursprungs einer Ware. Er steht jedoch nicht in Verbindung mit vertraglichen oder autonomen Zollpräferenzen (präferenzieller Ursprung).

Die Beglaubigungsstellen stellen Ursprungsbeglaubigungen für Personen oder Firmen aus, welche Waren herstellen oder Handel betreiben und deren Sitz oder Wohnsitz in ihrem Zuständigkeitsgebiet liegt. Diese Ursprungsbeglaubigungen können nicht für die Inanspruchnahme einer präferenziellen Zollveranlagung verwendet werden, unabhängig davon, ob die Schweiz mit dem Einfuhrland ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat.

Der nichtpräferenzielle Ursprung ist aber auch für andere Vorschriften, etwa im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens oder der Ursprungskennzeichnung, von Bedeutung. Er steht jedoch nicht in Verbindung mit Zollpräferenzen (präferenzieller Ursprung), welche im Rahmen von Freihandelsabkommen gewährt werden.

Meistbegünstigungsklausel

Gleiche Behandlung der Anderen. Im Rahmen der WTO-Abkommen dürfen die Mitglieder grundsätzlich keine Handelspartner diskriminieren. Wird einem Partner ein Zugeständnis gemacht (z.B. eine Zollsenkung auf eines seiner Produkte), so ist dieses Zugeständnis auch den anderen WTO-Mitgliedern zu gewähren.

Dem Produkt wird ein Ursprung zugeordnet.

Rechtliche Grundlagen

Die schweizerischen nichtpräferenziellen Ursprungsregeln werden in der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB; SR 946.31) geregelt.

Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind in der Verordnung des EVD vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs (VUB-EVD; SR 946.311) enthalten.

Import und Export

Als Ursprungsbeglaubigungen gelten:

- Ursprungsbescheinigungen (Stempelaufdruck auf Handelsrechnung)
- Ursprungszeugnisse (Formular)
- Inlandbeglaubigungen: Diese werden auf Handelsrechnungen oder anderen vom Lieferanten ausgestellten Handelsdokumenten ausgestellt und gelten ausschliesslich als Vordokument im Inland.

Ursprungsbeglaubigungen werden von den Beglaubigungsstellen (Handelskammern) ausgestellt.




Exporteur Exportateur Esportatore Exportator Froneri Switzerland SA Blumenfeldstrasse 15 CH-9403 Goldach Switzerland		Original		Nr. No. 0928	
Empfänger Destinataire Destinatario Coriseg Froneri Ice Cream Romania SRL Str Bruxelles 27A 107026 Com Arcestii Rahtivani Romania		URSPRUNGSZEUGNIS CERTIFICAT D'ORIGINE CERTIFICATO D'ORIGINE CERTIFICATE OF ORIGIN		SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT CONFÉDÉRATION SUISSE CONFEDERAZIONE SVIZZERA SWISS CONFEDERATION	
		Ursprungsland Pays d'origine Paese d'origine Country of origin Switzerland			
Angaben über die Beförderung (Ausfüllen freigestellt) Informations relatives au transport (remplir facultatif) Informazioni riguardanti il trasporto (indicazioni facoltative) Particulars of transport (optional declaration)		Bemerkungen Observations Osservazioni		Invoice no. 337297490 Order no. Order 01	
Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung Marchés, numéros, nombre et nature des colis; désignation des marchandises Marche, numeri, numero e natura dei colli; designazione delle merci			Nettogewicht Poids net Peso netto Net weight kg, l, m ³ etc./etc.		
Mövenpick Ice Cream			kg 11'633.532		
Boxes					
6'262 500ml 858 100ml			18'786 1'544		
7'120 Total			20'330 Total		
					
			Bruttogewicht Poids brut Peso lordo Gross weight		
			kg 13'753.540		
Die unterzeichnete Handelskammer bescheinigt den Ursprung oben bezeichneter Ware La Chambre de commerce soussignée certifie l'origine des marchandises désignées ci-dessus La sottoscritta Camera di commercio certifica l'origine delle merci summenzionate The undersigned Chamber of commerce certifies the origin of the above mentioned goods					
St.Gallen, 20. FEB. 2019					
		Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell Chambre de commerce et de l'industrie de St.Gall-Appenzell Camera di commercio e dell'industria di San Gallo-Appenzell Chamber of Commerce and Industry of St.Gall-Appenzell			

Abb. Beispiel eines Ursprungszeugnisses

Lieferanten können Ursprungsdeklarationen ausstellen. Diese werden ebenfalls auf Handelsdokumenten angebracht und dienen ausschliesslich als Vordokument im Inland. Bei Ursprungsbeglaubigungen werden immer die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln angewendet.

Vormaterialien: Waren, Materialien oder Halbfabrikate, die in die Schweiz importiert und anschliessend zu einem Produkt weiterverarbeitet oder zusammengesetzt werden.

Drittland-Ursprung: Waren mit Ursprung ausserhalb der Vertragsländer.

Import und Export

Beispiel einer nichtpräferenziellen Ursprungsregel

Ursprungskriterium B

Der Wert aller bei der Herstellung einer Ware verwendeten Vormaterialien und Komponenten, welche einen Drittland-Ursprung aufweisen, darf nicht mehr als 50% des Brutto-Ab-Werk-Preises betragen.

Dies bedeutet, dass die Bearbeitung in der Schweiz mehr als eine minimale Bearbeitung sein muss.

3.3 Präferenzialer Ursprung

Falls ein Freihandelsabkommen abgeschlossen wurde, kommt der präferenziale Ursprung zur Anwendung. Für Waren, die bestimmte Ursprungsregeln erfüllen, gelten ermässigte Zollsätze. Eine Ware kann nur von der Zollbefreiung bzw. Zollermässigung profitieren, wenn die vertraglichen Ursprungsbestimmungen des betreffenden Freihandelsabkommens erfüllt sind und ein gültiger Ursprungsnachweis vorliegt.

Die präferenziellen Ursprungsregeln basieren auf sogenannten Listenregeln. In diesen Listenregeln ist festgelegt, welche Bedingungen zu erfüllen sind, damit die Ware als in ausreichendem Masse bearbeitet oder verarbeitet ist. Massgebend für die Bestimmung der anzuwendenden Listenregel sind immer die ersten vier Ziffern der Zolltarif-Nummer.

HS-Position	Warenbezeichnung	Bearbeitung oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
2106	Nahrungsmittelzubereitungen	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30% des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Tabelle: Beispiel einer Listenregel (HS = Harmonisiertes System)

Ursprungsnachweis (Ursprungserklärung auf der Rechnung oder Warenverkehrsbescheinigung)

Der Ursprungsnachweis ist ein von einer unabhängigen Stelle (z.B. Zollstelle oder Handelskammer) erstellter, eindeutiger Nachweis des präferenzialen Ursprungs von Waren. Waren ohne Ursprungsnachweis können nicht von den tieferen Präferenzzöllen profitieren und müssen zum höheren Normalansatz veranlagt werden.

Als Ursprungsnachweise gelten die Ursprungserklärung auf der Rechnung bzw. die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED.

Import und Export

Ursprungserklärung auf der Rechnung

Es ist zu beachten, ob der Exporteur ein «Ermächtigter Exporteur/Ausführer» ist oder nicht. Unternehmen, welche viele Sendungen exportieren, können bei ihrer Zollkreisdirektion das «Gesuch um Bewilligung des vereinfachten Verfahrens zur Ausstellung von Ursprungsnachweisen» einreichen. Wenn die Kriterien erfüllt sind, erhalten die Unternehmen eine Bewilligungsnummer. Dadurch sind diese Unternehmen berechtigt, Ursprungserklärungen auf der Rechnung generell ohne Wertlimite auszustellen, und sind zudem von der handschriftlichen Unterzeichnung befreit.

Eine Ursprungserklärung auf der Rechnung kann zum Zeitpunkt der Ausfuhr der Erzeugnisse oder danach ausgestellt werden. Sie muss aber spätestens beim Import der Ware vorliegen, damit die Zollpräferenz gewährt wird. Ermächtigter Ausführer, keine Begrenzung des Warenwerts

Die Ursprungserklärung hat in deutscher Sprache folgenden im Vertrag festgelegten Wortlaut:

«Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer, Bewilligungs-Nr.) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte (Land/Zone) Ursprungswaren sind.»

Die Ursprungserklärung kann auf jeder Rechnung oder jedem Lieferschein angebracht werden, ohne Wertbegrenzung. Es ist keine Unterschrift erforderlich.

Nicht ermächtigter Ausführer (Warenwert bis CHF 10'300.-)

Bei der Sendung von Packstücken im Gesamtwert bis max. CHF 10'300.- (oder EUR 6'000.-) kann die Ursprungserklärung auf der Rechnung oder dem Lieferschein erfolgen. Dabei müssen die betreffenden Erzeugnisse ausreichend identifiziert sein.

Die Ursprungserklärung ist eigenhändig zu unterzeichnen. Der Exporteur ist verpflichtet, eine Rechnungskopie mit dieser Erklärung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Die Ursprungserklärung hat in deutscher Sprache folgenden im Vertrag festgelegten Wortlaut:

«Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte (Land/Zone) Ursprungswaren sind.»

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Exporteurs; unter der Unterschrift muss leserlich der volle Name der Person angegeben werden, welche die Erklärung unterzeichnet.)

Import und Export

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED (Ursprungszeugnis)

Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung (Zollformular EUR.1 oder EUR-MED) ist auch für Sendungen möglich, deren Wert CHF 10'300.- (oder EUR 6'000.-) übersteigt, und bietet sich somit vor allem für «nicht ermächtigte Ausführer» an. Sie gilt wie die Ursprungserklärung auf der Rechnung als Ursprungsnachweis.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG CERTIFICAT DE CIRCULATION DES MARCHANDISES		CERTIFICATO DI CIRCOLAZIONE DELLE MERCI MOVEMENT CERTIFICATE																							
<p>1) Bei unempackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder "Los geschütter" anzugeben.</p> <p>1) Pour les marchandises non emballées, indiquer le nombre d'objets ou mentionner "en vrac".</p> <p>1) Per le merci non imballate, indicare il numero degli oggetti o indicare "alla rinfusa".</p> <p>1) If goods are not packed, indicate number of articles or state "in bulk" as appropriate.</p>	<p>1 Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat) / Exportateur (nom, adresse complète, pays) / Esportatore (nome, indirizzo completo, paese) / Esporter (Name, full address, country)</p> <p>Froneri Switzerland SA 9403 Goldach Switzerland</p>	<p>EUR. 1 N° S 0493483</p> <p>Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten / Consulter les notes au verso avant de remplir le formulaire / Prima di compilare il formulario consultare le note al retro / See notes overleaf before completing this form</p>																							
	<p>3 Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt) / Destinataire (nom, adresse complète, pays) (mention facult.) / Destinatario (nome, indirizzo completo, paese) (indicazione facult.) / Consignee (Name, full address, country) (Optional)</p> <p>Froneri Oy Viinikankaari 6 01530 VANTAA Finland</p>	<p>2 Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen der Certificat utilisé dans les échanges préférentiels entre la Certificato utilizzato negli scambi preferenziali tra la Certificate used in preferential trade between</p> <p>SCHWEIZ / SUISSE / SVIZZERA / SWITZERLAND</p> <p>UND / ET / E / AND</p> <p>SIHIE FELD 5 / VOIR RUBRIQUE 5 / CF RUBRICA 5 / SEE COLUMN 5</p>		<p>4 Ursprungsstaat²⁾ / Pays d'origine²⁾ / Paese d'origine²⁾ / Country of Origin²⁾</p> <p>Switzerland</p>	<p>5 Bestimmungsstaat²⁾ / Pays de destination²⁾ / Paese di destinazione²⁾ / Country of destination²⁾</p> <p>Finland</p>																				
<p>2) Nur ausfüllen, wenn nach den inländischen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes oder Gebietes erforderlich.</p> <p>2) A remplir seulement lorsque les règles nationales du pays ou territoire d'exportation l'exigent.</p> <p>2) Da riempire solo quando le norme nazionali del paese o territorio d'esportazione lo richiedono.</p> <p>2) Complete only where the regulations of the exporting country or territory require.</p>	<p>6 Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt) / Informations relatives au transport (mention facult.) / Informazioni riguardanti il trasporto (indicazione facult.) / Transport details (Optional)</p> <p>Truck</p>	<p>7 Bemerkungen / Observations / Osservazioni / Remarks</p> <p>Order no. 336750271</p>																							
<p>3) Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.</p> <p>3) Le pays, le groupe de pays ou le territoire dont les produits sont considérés comme originaires.</p> <p>3) Il paese, il gruppo dei paesi o il territorio di cui i prodotti sono considerati originari.</p> <p>3) Country, group of countries or territory in which the products are considered as originating.</p>	<p>8 Laufende Nummer; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung / N° d'ordre, marques; Numéros, nombre et nature des colis; Designation des marchandises / N, d'ordre; Marche, numero e natura dei colli; Designazione delle merci / Item number, Marks and numbers; Number and kind of packages; Description of goods</p> <p>Mövenpick Ice Cream : HS code no. 2105.00</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Boxes</th> <th>Size</th> <th>Pieces</th> <th>Origin</th> <th>15'529.360</th> <th>SAP no.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2'618</td> <td>2400ml</td> <td>5'236</td> <td>CH</td> <td rowspan="2">Kg</td> <td rowspan="2">1239003021</td> </tr> <tr> <td>3990</td> <td>500ml</td> <td>23940</td> <td>CH</td> </tr> <tr> <td colspan="2">6'608 Total</td> <td colspan="2">29'176.00 Total</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Boxes	Size	Pieces	Origin	15'529.360	SAP no.	2'618	2400ml	5'236	CH	Kg	1239003021	3990	500ml	23940	CH	6'608 Total		29'176.00 Total				<p>9 Rohgewicht / Masse brute / Massa lorda / Gross weight (Mass) (kg) oder / ou / o / o' or l, m³, etc. / ecc.</p>	<p>10 Rechnungen / Factures / Fatture / Invoices (Ausfüllung freigestellt / mention facult. / indicazione facult. / Optional)</p>
Boxes	Size	Pieces	Origin	15'529.360	SAP no.																				
2'618	2400ml	5'236	CH	Kg	1239003021																				
3990	500ml	23940	CH																						
6'608 Total		29'176.00 Total																							
<p>4) Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder Gebiet.</p> <p>4) Pays, groupe de pays ou territoire de destination.</p> <p>4) Paese, gruppo di paesi o territorio di destinazione.</p> <p>4) Country, group of countries or territory of destination.</p>	<p>11 SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE / VISA DE LA DOUANE / VISTO DELLA DOGANA / CUSTOMS ENDORSEMENT Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt / Déclaration certifiée conforme / Dichiarazione certificata conforme / Declaration certified</p> <p>Ausfuhrpapier²⁾ / Document d'exportation²⁾ / Documento d'esportazione²⁾ / Export Document²⁾</p> <p>Art. / Modèle / Modello / Form N° _____ Stempel / Cachet / Timbro / Stamp vom / du / del / from _____</p> <p>Zollbehörde / Bureau de douane / Ufficio doganale / Customs office: AUTOSTEINER STAAT SCHWEIZ Pays de destination: SUISSE Paese in cui è stato rilasciato: SVIZZERA Issuing Country or territory: SWITZERLAND</p> <p>(Datum / Date / Data / Date) _____</p> <p>(Unterschrift / Signature / Firma / Signature) _____</p>	<p>12 ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS / DECLARATION DE L'EXPORTATEUR / DICHIARAZIONE DELL'ESPORTATORE / DECLARATION BY THE EXPORTER Der Unterschreiber erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen / Je soussigné déclare que les marchandises désignées ci-dessus remplissent les conditions requises pour l'obtention du présent certificat / lo sottoscritto dichiara che le merci di cui sopra soddisfano alle condizioni richieste per ottenere il presente certificato / I, the undersigned, declare that the goods described above meet the conditions required for the issue of this certificate.</p> <p>Goldach, 11.02.2019</p> <p>(Ort und Datum / Lieu et date / Luogo e data / Place and date)</p> <p>(Unterschrift / Signature / Firma / Signature)</p>																							

Abb.: Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Import und Export

Lieferantenerklärungen im Inland

Damit Materialien im Rahmen der Ursprungsbestimmung als Ursprungsware qualifiziert werden können, benötigt der Exporteur entsprechende Belege bzw. Nachweise. Dazu dienen sogenannte Lieferantenerklärungen des Vorlieferanten, welche als Ursprungsnachweis für im Inland bezogene Materialien gelten.

Als Lieferantenerklärung genügen gewisse Vermerke auf den Rechnungen der Zulieferanten, welche unter der nachfolgenden Internetadresse ersichtlich sind. Diese Erklärung kann als Einzel-Lieferantenerklärungen oder generelle bzw. Langzeit-Lieferantenerklärung ausgestellt werden.

Vermerke auf Rechnungen von Zulieferanten

[Merkblatt Lieferantenerklärungen im Inland](#)

Zollpräferenzen für Entwicklungsländer (nur für Import)

Die Schweiz fördert die Wirtschaft der Entwicklungsländer, indem sie im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems einseitige Zollpräferenzen im Import gewährt. Im Gegensatz zu den Freihandelsabkommen erhält die Schweiz dafür keine «Gegenleistung». D.h. Schweizer Produkte werden in den Entwicklungsländern immer noch mit Zoll belastet. Der Ursprungsnachweis erfolgt mit dem Ursprungszeugnis Form. A (Formular).

Import und Export

3.4 Versanddokumente beim Export

Dokument	Beschreibung
Lieferschein	Warenbegleitschein. Dokument, das über die gelieferten Waren Auskunft gibt. Lieferscheine enthalten z.B. die Bezeichnung der Ware, die Stückzahl und das Lieferdatum.
Packliste	<p>Eine Packliste ist eine strukturierte Liste von Objekten einer Sendung von Waren. Sie dient zur genaueren Bestimmung des Umfangs und der Art der Ware und wird mitgesendet zwecks Überprüfung der Vollständigkeit der Warensendung durch den Warenempfänger sowie zur korrekten und vereinfachten Verzollung.</p> <p>Eine Packliste enthält alle Angaben über die einzelnen Verpackungen wie Verpackungsart, Anzahl, Dimension, Brutto- und Nettogewichte und den genauen Inhalt jeder Verpackung.</p>
Zollrechnung/ Handelsrechnung	<p>Die Handelsrechnung dient der Rechnungsstellung und als Unterlage für die zollamtliche Behandlung im Einfuhrland.</p> <p>Jeder Versand von Waren oder Dokumenten aus der Schweiz ist nach geltenden Zollbestimmungen anmeldepflichtig. Verlangt ist eine begleitende Handelsrechnung oder Proforma-Rechnung.</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Handelsrechnung wird erstellt, wenn die Waren einen Handelswert haben.– Die Proforma-Rechnung wird erstellt, wenn die Waren keinen Handelswert besitzen. Der deklarierte Wert entspricht auch dem versicherten Wert. <p>Das Dokument gibt Auskunft über Versender und Empfänger der Waren und enthält vor allem eine vollständige Beschreibung aller Inhalte sowie Angaben zum Wert. Die Exportrechnung muss, je nach Vorschrift des Bestimmungslandes, vom Versender unterzeichnet werden. Als ermächtigter Ausführer habe ich den Vorteil, dass ich die Rechnungen nicht unterschreiben muss. Je nach Bestimmungsland sind Originale und/oder Kopien der Rechnungen dem Paket beizulegen. Diese werden für die Importverzollung benötigt.</p>
Speditionsauftrag	Schriftlicher Auftrag an das Speditionsunternehmen für den Transport einer Ware.
Ursprungszeugnis	Das Ursprungszeugnis (engl. Certificate of Origin) ist eine öffentliche Urkunde, in der eine Ware nach Art und Menge gekennzeichnet ist und ihr Ursprung in einem bestimmten Staat bescheinigt wird.
EUR.1 / EUR-MED	EUR.1 / EUR-MED ist die Formular-Bezeichnung für eine Warenverkehrsbescheinigung, welche im internationalen Handelswarenverkehr als Ursprungsnachweis beim Beantragen von Zollpräferenzen eingesetzt wird. Die Anwendung dieses Formulars ist in den diversen Freihandelsabkommen geregelt.
Ursprungserklärung auf der Rechnung	Die Ursprungserklärung auf der Rechnung dient wie die Warenverkehrsbescheinigung als Ursprungsnachweis beim Beantragen von Zollpräferenzen. Es wird zwischen «ermächtigten Ausführern» und «nicht ermächtigten Ausführern» unterschieden. Die Anwendung ist in den diversen Freihandelsabkommen geregelt. Sie wird direkt auf die Zoll-/Handelsrechnung angebracht.
Ausfuhrbewilligung	Bewilligung für die Ausfuhr von Waren.
Ausfuhrzoll- anmeldung	Die Ausfuhrzollanmeldung ist ein verbindlicher Verzollungsantrag an die Zollverwaltung. Sie enthält definierte Angaben über den Versender und die Waren. Die Ausfuhrzollanmeldung wird heute in den meisten Fällen elektronisch erstellt (e-dec Ausfuhrliste).
e-dec Ausfuhrliste (elektronische Aus- fuhrzollanmeldung)	Die Ausfuhrliste wird vom schweizerischen Zoll zur Ausfuhr der Waren aus der Schweiz benötigt. Der Exporteur hat mit dem e-dec-System eine direkte Anbindung an den Zollcomputer und handelt als Zollanmelder.
Versicherung- zertifikat	Nachweis, dass eine Versicherungsdeckung besteht. Grundlage für die Ausstellung des Versicherungszertifikates ist ein Vertrag zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem Versicherungsnehmer, der einen Versicherungsschutz gegen eine Prämie umfasst. Dieser Vertrag ist die (Versicherungs-)Police.

Import und Export

4. Risiken und Zahlungssicherungsinstrumente

1.1.1.5.4 Risiken und Zahlungssicherungsinstrumente (K2)

Ich erkläre die häufigsten Risiken im Aussenhandel und beschreibe die gebräuchlichsten Zahlungssicherungsinstrumente.

Der internationale Güterverkehr hat seit dem Fall der Handelsmonopole im 19. Jahrhundert unvorstellbare Dimensionen angenommen. Heute werden rund um die Welt Millionen von Erzeugnissen bestellt, verkauft und per Lastwagen, Flugzeug, Schiff oder Bahn an ihren Bestimmungsort verfrachtet.

Mit der Zunahme dieses Warenaustausches ist das Risiko des Verkäufers und des Käufers gestiegen – und damit auch die Nachfrage nach einer zuverlässigen Absicherung.

4.1 Die wichtigsten Risiken im internationalen Handel

Aufgrund dieser Risiken und der internationalen Konkurrenz sind die Exporteure auf die Unterstützung von Banken und staatlichen Stellen angewiesen.

Risiken	Beschreibung	Absicherung durch
Delkredererisiko (Debitorenrisiko)	Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit von Schuldern und Garanten	<ul style="list-style-type: none">– SERV, wenn Besteller/Schuldner oder Garant öffentlich-rechtliche Körperschaft oder SERV-genehme Bank ist– Kreditversicherung– Factoring¹– unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv
Fabrikations- bzw. Leistungsrisiko	Annullierung oder einseitige Modifikation des Auftrags durch den Importeur	<ul style="list-style-type: none">– Anzahlung des Kunden– Bankgarantie
Politisches Risiko	Ausserordentliche staatliche Massnahmen oder politische Ereignisse im Ausland, wie z.B. Krieg, Revolution, Unruhen	<ul style="list-style-type: none">– SERV oder private Versicherung– unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv
Transferrisiko	Unfähigkeit oder Unwilligkeit von Staaten oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Durchführung von Zahlungen in der vereinbarten Währung (Moratorium).	<ul style="list-style-type: none">– SERV– unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv
Fremdwährungsrisiko	Schwankungen des Austauschverhältnisses zwischen der in- und der ausländischen Währung (wenn Fakturierung bzw. Kreditgewährung in Fremdwährung)	<ul style="list-style-type: none">– Devisentermingeschäft– Kreditaufnahme in Fremdwährung– Devisenoptionen, Währungsklauseln

¹ Factoring: Verkauf von Forderungen, um direkte und sofortige Zahlungseingänge auch bei erst späterer Forderungsfälligkeit zu realisieren und das Ausfallrisiko samt dessen Überwachung abzuwälzen.

4.2 Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV)

Die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) bietet Versicherungen für Exporteure und Finanzinstitute an. Mit ihrem Angebot schafft sie Sicherheit und Vertrauen bei Auslandsaufträgen, bei welchen der Zahlungseingang aufgrund politisch oder wirtschaftlich unsicherer Verhältnisse gefährdet ist.

Eine SERV-Deckung kann für Exporte von Konsum- und Investitionsgütern, Bau- und Ingenieurarbeiten sowie von anderen Dienstleistungen beantragt werden. Die SERV versichert den Zahlungsausfall bei einem Einzelexport.



Die SERV ist eine Dienstleistung des Bundes.

Import und Export

Der maximale Deckungssatz der SERV beträgt 95%, die Restrisiken von 5% verbleiben in der Regel beim Exporteur.

Voraussetzungen

- Der Exporteur (Antragsteller) muss in der Schweiz niedergelassen und im Handelsregister eingetragen sein.
- Die Lieferungen und Leistungen müssen schweizerischen Ursprungs sein oder einen angemessenen schweizerischen Wertschöpfungsanteil enthalten (mind. 50% des Auftragswertes, in begründeten Ausnahmefällen mind. 30%).
- Käufer muss im Ausland sein.

Versicherungsprämien

Die Versicherungsprämie wird für die Deckung des zu versichernden Risikos erhoben. Die Prämie richtet sich nach dem Auftragswert (Höhe der Bemessungsgrundlage), Zahlungsbedingungen/Laufzeit des Geschäfts (Risikolaufzeit), Länder-/Käufer-/Bankkategorie und Sicherheiten.

4.3 Zahlungssicherungsinstrumente

Der Handel mit Waren und Dienstleistungen überschreitet die nationalen Grenzen immer stärker. Für Lieferanten und Käufer dieser Leistungen öffnen sich damit allerdings nicht nur zusätzliche Märkte, es ergeben sich bei internationalen Geschäften häufig höhere Risiken bezüglich Warenbezahlung als bei einem Geschäft im Inland. Das hängt zum Beispiel damit zusammen, dass die Bonität des Vertragspartners nicht bekannt ist, ein anderes Rechtssystem gilt oder die politische und wirtschaftliche Situation unsicher ist.

Zudem besteht zwischen Verkäufer und Käufer im internationalen Handel nicht von vornherein ein Vertrauensverhältnis. Der Verkäufer wünscht eine Zahlungssicherung, bevor er die Ware zum Versand aufgibt.

Der Verkäufer kann die Risiken verschiedener Zahlungssicherungsinstrumente absichern. Dadurch wird das Zahlungsrisiko des Käufers vermindert oder gar eliminiert.

Wie andere Aufträge beginnt auch die Exportbearbeitung mit der Offertanfrage. Beim Exportgeschäft ist es wichtig, die zusätzlichen Risiken frühzeitig zu erkennen und mit geeigneten Massnahmen abzusichern. Zudem müssen Versandart, Zahlungs- und Lieferkonditionen festgelegt sowie die Zollbestimmungen abgeklärt und in der Offertstellung berücksichtigt werden.

Import und Export

4.3.1 Bankgarantie

Im Prinzip kann die Erfüllung jeder Art von Verpflichtung durch eine Bankgarantie abgesichert werden. Die Bankgarantie ist eine selbstständige Verpflichtung der Bank gegenüber dem Verkäufer resp. Käufer. Für diese verrechnet die Bank eine Kommission.

Bankgarantie zugunsten des Verkäufers	Bankgarantie zugunsten des Käufers
Die Bank verpflichtet sich, im Auftrag des Käufers für seine Schuld oder Verpflichtung einzustehen – für den Fall, dass der Käufer nicht bezahlt .	Die Bank verpflichtet sich, im Auftrag des Verkäufers für seine Schuld oder Verpflichtung einzustehen – für den Fall, dass der Verkäufer die Ware nicht liefert .
Falls die Ware nicht bezahlt wird, muss die Bank auf erste Aufforderung hin zahlen.	Falls die Ware nicht geliefert wird, muss die Bank auf erste Aufforderung hin zahlen.
Belastet den ausbezahlten Betrag dem Käufer	Belastet den ausbezahlten Betrag dem Verkäufer
Beispiele: Zahlungsgarantie (Payment Guarantee)	Beispiele: Offertgarantie (Bid Bond), Anzahlungsgarantie (Advance Payment Guarantee), Erfüllungsgarantie (Performance Bond)

4.3.2 Akkreditiv (L/C = Letter of Credit)

Das Akkreditiv ist die Zahlungsverpflichtung der vom Käufer (Importeur) beauftragten Bank, dem Verkäufer (Exporteur) einen bestimmten Betrag in der vereinbarten Währung zu bezahlen, sofern der Verkäufer innerhalb des festgesetzten Zeitraums die im Akkreditiv vorgeschriebenen Dokumente einreicht. Die Formanforderungen sind allerdings äusserst streng: Die Bank darf nur gegen absolut akkreditivkonforme Dokumente bezahlen.

Dokumente im Akkreditivgeschäft

Im Akkreditivgeschäft befassen sich die Banken mit Dokumenten und Terminen, nicht mit Waren. Da die Banken die Handelsware selbst nicht prüfen können, sind sie darauf angewiesen, dass die Dokumente alle wichtigen Details belegen. Welche Punkte in den Akkreditivbestimmungen geregelt werden, legen Käufer und Verkäufer fest.

Die im Akkreditiv verlangten Dokumente dürfen nicht kombiniert werden, das heisst, ein Ursprungszeugnis darf nicht als Packliste verwendet werden, auch wenn darin das Gewicht angegeben ist.

Die beteiligten Banken entscheiden, ob die entsprechenden Dokumente in Ordnung sind, d.h. den Akkreditivbestimmungen entsprechen. Sind die Dokumente nicht in Ordnung, erfolgt keine Zahlung oder allenfalls nur eine Zahlung unter Vorbehalt.

Entscheidend ist: Im Akkreditiv wird ein Gültigkeitsdatum vereinbart, an welchem die vereinbarten Dokumente spätestens einzureichen sind. Ebenfalls wird ein spätestes Lieferdatum (latest date of shipment) genannt. Von diesen beiden Daten muss der Verkäufer seine Aktivitäten der Auftragsabwicklung planen (Verschiffungsdatum, Datum für die Präsentation der Dokumente bei der Bank des Verkäufers).

Akkreditiv

- Die Verpflichtung einer Bank,
- gegen Erfüllung genau definierter Bedingungen
 - innerhalb eines bestimmten Zeitraums
 - an den genannten Begünstigten
 - einen bestimmten Betrag zu zahlen.

Banken befassen sich mit Dokumenten, nicht mit Waren.



Gültigkeitsdatum beachten

Import und Export

Die gebräuchlichsten Dokumente im Akkreditiv-Geschäft

Dokument	Englisch	Merkmale
Rechnung, Faktura	Commercial Invoice	<ul style="list-style-type: none">– genaue Beschreibung der Ware– Rechnungsbetrag– Zahlungsbedingungen
Ursprungszeugnis	Certificate of Origin	Das Ursprungszeugnis bestätigt, in welchem Land die Ware hergestellt wurde (z.B. Switzerland).
Packliste	Packing list	Anzahl, Gewicht und Inhalt der Verpackungen
Seefrachtbrief (Konnossement)	Bill of Lading (BL/BOL)	Bestätigung des Spediteurs oder der Reederei, dass die Fracht transportiert wird.
Luftfrachtbrief	Airway bill (AWB)	Das Konnossement ist ein Wertpapier und handelbar (negotiable).
Bahnfrachtbrief	Railway bill	
CMR-Frachtbrief (Internationaler Lkw-Frachtbrief)	CMR Bill of Lading	Der Luft-, Bahn- und Lkw-Frachtbrief ist eine gewöhnliche Beweisurkunde und nicht handelbar (not negotiable).
Frachtbrief	Way bill	
Versicherungszertifikat	Certificate of Insurance	Nachweis der eingedeckten Versicherung gegen Beschädigung oder Verlust

Einsatz von Akkreditiven

Akkreditive werden im Handel mit dem Ausland (z.B. China, Korea, Indien) eingesetzt. Die internationale Handelssprache ist Englisch, weshalb auch die Akkreditiv-Formulare in englischer Sprache abgefasst sind.

Unwiderrufliches Akkreditiv (Irrevocable letter of credit)

Die Akkreditive werden in der Regel unwiderruflich ausgestellt. Dank eines unwiderruflichen Akkreditivs erhält der Verkäufer die Sicherheit, dass er für seine Lieferung tatsächlich bezahlt wird, sofern er die Akkreditivbedingungen einhält. Da die eröffnende Bank meist keine Beziehung mit dem Verkäufer unterhält, erfolgt die Eröffnung eines Akkreditivs an den Verkäufer via seine Hausbank, welche den Eingang des Akkreditivs avisiert. Der Exporteur hat anschliessend die vereinbarten Dokumente bei der bestätigenden Bank einzureichen.

Beim bestätigten Akkreditiv verpflichtet sich die bestätigende Bank, die vereinbarten Beträge auszusahlen, sofern die vertraglich festgelegten Dokumente fristgerecht und fehlerfrei eingereicht werden. Mit der Bestätigung der avisierenden Bank erhält der Verkäufer damit ein zusätzliches, selbstständiges Zahlungsversprechen. Durch die Bestätigung übernimmt die Hausbank des Verkäufers sämtliche im Ausland liegenden Risiken.

Absicherung des Verkäufers



Kosten

Für ihre Dienstleistung verlangen die Banken eine Kommission. Die Aufteilung der Kosten unter den Parteien ist im Kaufvertrag sowie in den Akkreditivbedingungen ersichtlich.

Import und Export

Bonitätsprüfung (Prüfung der Kreditwürdigkeit)

Beim Akkreditiv werden normalerweise zwei Bonitätsprüfungen vorgenommen. Die eröffnende Bank prüft die Bonität des Käufers. Die Bonität der eröffnenden Bank wird seinerseits von der bestätigenden (avisierenden) Bank überprüft.

Versicherungsprämien

Die Versicherungsprämie wird für die Deckung des zu versichernden Risikos erhoben. Die Prämie richtet sich nach Auftragswert (Höhe der Bemessungsgrundlage), Zahlungsbedingungen/Laufzeit des Geschäfts (Risikolaufzeit), Länder-/Käufer-/Bankkategorie und Sicherheiten.

4.4 Dokumentarinkasso (C.A.D. = Cash against Documents)

Das Dokumentarinkasso dient wie das Akkreditiv zur Sicherung des internationalen Warenhandels. Der Käufer erhält die Ware erst, wenn er dem Spediteur die Dokumente vorweist, welche er zuvor von der Bank (gegen Bezahlung des Kaufpreises) erhalten hat.

Kennen sich zwei Handelspartner so weit, dass ihre Geschäfte weitgehend auf Vertrauensbasis abgeschlossen werden können und das Land des Käufers politisch stabil ist, steht ihnen als weitere Möglichkeit das Dokumentarinkasso offen.

Dabei beauftragt die Bank des Verkäufers die Bank des Käufers, dem Käufer die Versanddokumente nur gegen Bezahlung auszuhändigen. Die Bank übernimmt somit die Funktion einer Inkassostelle, ohne eine Zahlungsverpflichtung einzugehen, vergleichbar mit der Aufgabe der Post bei der «Nachnahme».

Wichtige Inkassoarten

Je nach Kaufvertrag wird die Bank beauftragt, aufgrund bestimmter Bedingungen die Dokumente auszuhändigen.

D/P (Documents against payment): Die Dokumente werden gegen Zahlung ausgehändigt.

D/A (Documents against acceptance): Die Dokumente werden gegen Akzeptierung eines gezogenen Wechsels ausgehändigt. Die Zahlung erfolgt am Verfalltag des Wechsels durch die Bank.



Vergleich Akkreditiv/Dokumentarinkasso

	Unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv	Dokumentarinkasso
Wirksamkeit der Sicherheit	Sicherheit wirksam ab Akkreditiv-Eröffnung, verstärkt ab Bestätigung gegenüber dem Exporteur/ Verkäufer	Keine Zahlungssicherung, nur Zahlungsinstrument
Fabrikationsrisiko	Akkreditiv-Bank Ausland und bestätigende Bank	Exporteur
Delkredererisiko	Akkreditiv-Bank Ausland und bestätigende Bank	Exporteur
Politisches Risiko	bestätigende Bank	Exporteur
Währungsrisiko	Exporteur, sofern nicht abgesichert	Exporteur, sofern nicht abgesichert
Einsatz	bei geringem Vertrauen	bei grossem Vertrauen
Gebühren	hoch	tief

Import und Export

Unterschied zwischen bestätigtem und unbestätigtem Akkreditiv

Beim **unbestätigten Akkreditiv** garantiert nur die ausländische Bank (Bank des Käufers) die Zahlung, wenn alle Anforderungen an Dokumenten und Terminen erfüllt sind.

Beim **bestätigten Akkreditiv** garantiert dies zusätzlich auch die eigene Bank des Verkäufers, unabhängig davon, ob sie dann die Zahlung von der Bank des Käufers erhält. Dies kann wegen politischer Risiken (z.B. Umsturz der Regierung) oder wegen des Transferrisikos (z.B. neue Devisenbeschränkungen) sein.

Import und Export

5. Internationale Handelsklauseln

1.1.1.5.5 Internationale Handelsklauseln (Incoterms 2010) (K2)

Ich erkläre die Hauptfunktionen der internationalen Handelsklauseln (Incoterms 2010) und zeige deren Umsetzung bei Import-/Exportaufträgen auf.

5.1 Incoterms

Incoterms ist die Abkürzung für International Commercial Terms. Die Incoterms sind ein Regelwerk der Internationalen Handelskammer. Sie enthalten in standardisierter Form Rechte und Pflichten der Kaufvertragsparteien (Verkäufer–Käufer) im internationalen Warenhandel. Sie regeln u.a. den Abschluss und die Bezahlung von Versicherungen sowie die Organisation der Warenspeidition zwischen Abgangsort und Bestimmungsort.

Die gewählte Incoterms-Regel ist nur gültig, wenn sie von den Parteien vereinbart worden ist. Im Vertrag ist die entsprechende Regel genau zu bezeichnen (Term, Ort, Version). Die korrekte Anwendung der Incoterms spart Kosten und vermeidet Missverständnisse und Streitigkeiten. Die Incoterms werden zwischen Verkäufer und Käufer ausgehandelt und müssen in allen wichtigen Dokumenten wie Kaufvertrag, Auftragsbestätigung usw. ausdrücklich vermerkt sein.

Damit die Incoterms-Regel Anwendung findet, ist also die Vereinbarung im Vertrag notwendig. Die Incoterms haben somit keine Gesetzeskraft. Die Anerkennung durch Gerichte erfolgt nur bei Einbeziehung in einen Vertrag.

Die Incoterms kommen nur bei gültiger Vereinbarung im Vertrag und genauer Bezeichnung (Term, Ort, Version) zur Anwendung.

Herausgeber der Incoterms:
International Chamber of
Commerce (ICC), Paris,
www.iccwbo.org/

Beispiel eines Incoterms: CFR Singapore, INCOTERMS 2010

CFR = Cost and Freight = Kosten und Fracht benannter Bestimmungshafen

Die Klausel CFR gilt ausschliesslich für den Schiffstransport. Hier trägt der Verkäufer die Frachtkosten bis zum vertraglich vereinbarten Bestimmungshafen, also die Kosten für die Haupttransportstrecke. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung geht aber bereits in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Ware auf das Schiff im Bestimmungshafen geladen worden ist.

Incoterms gelten nur für Lieferverträge (z.B. Kauf- und Werkverträge, in denen eine Bewegung von Gütern vereinbart wird) und werden nicht auf Dienstleistungen angewandt.

Import und Export

Funktionen der Incoterms

Regelung der Rechte und Pflichten zwischen Verkäufer und Käufer in Bezug auf den Kosten- und Gefahrenübergang.

- Regelung des Kostenübergangs zwischen Käufer und Verkäufer:
 - Bis zu welchem Punkt ist der Verkäufer für Transport-, Zoll- und sonstige Kosten verantwortlich?
 - Ab welchem Punkt hat der Käufer diese Kosten zu tragen?
- Regelung des Gefahrenübergangs (Risiko) zwischen Verkäufer und Käufer:
 - Bis zu welchem Punkt trägt der Verkäufer das Transportrisiko?
 - Ab welchem Punkt liegt die Gefahr einer Beschädigung oder eines Verlustes des Kaufgegenstandes beim Käufer?

Weitere Funktionen der Incoterms

Mit den Incoterms werden ausserdem folgende Fragen geregelt:

- Wer muss die Aus- und Einfuhrbewilligung beschaffen?
- Wer muss die Ausfuhr-, Transit- und Einfuhrzollabfertigung erledigen?
- Wer muss die Frachtverträge abschliessen?
- Inwiefern besteht die Pflicht zum Abschluss einer Transportversicherung?
- Welche Nachrichten müssen sich die Vertragspartner geben?
- Inwieweit ist der Verkäufer für die Warenprüfung, Verpackung und Markierung verantwortlich?
- Wer ist für die Beschaffung anderer Dokumente verantwortlich?



Kosten- und Gefahrenübergang

Alle E-, F- und D-Klauseln

- Bei diesen Klauseln erfolgt der Kosten- und Gefahrenübergang immer gleichzeitig.

Alle C-Klauseln

- Bei diesen Klauseln ist der Kosten- und Gefahrenübergang nicht gleichzeitig.
- Der Verkäufer muss über den Punkt des Gefahrenübergangs hinaus die Frachtkosten bis zum benannten Bestimmungsort tragen.

Spezielle Hinweise

Es ist empfehlenswert, den Incoterms-EXW nur bei nationalen Verträgen anzuwenden, da die Ausfuhrzollanmeldung bei EXW gemäss Incoterms durch den Käufer erfolgt. In der Regel wird die Ausfuhrzollanmeldung durch den Verkäufer erstellt, da er sonst keinen Nachweis über den Export der Ware hat und die Schweizer Mehrwertsteuer verrechnen muss. Bei internationalen Verträgen eher FCA (z.B. FCA Düsseldorf) anwenden.

Import und Export

Zollabfertigung

Es ist empfehlenswert, die Zollabfertigung von jener Partei durchführen zu lassen, die ihren Sitz in jenem Land hat (Importeur), wo die Zollabfertigung stattfinden soll.

Container

Sicht Verkäufer: Für Ware im Container werden die Klauseln **CPT** und **CIP** empfohlen, da der Gefahrenübergang in der Praxis am Abgabeterminial liegt.

Auch die Klausel **FCA** (z.B. FCA Düsseldorf) ist empfehlenswert, da die Ware in der Praxis am Terminal geliefert wird.

Versicherung

Bei CIF und CIP muss die Warentransportversicherung durch den Verkäufer abgeschlossen werden.



Incoterms regeln nicht:

- Termine (Lieferzeitpunkt oder Lieferperiode)
- Bedingungen mit Spediteur/Carrier (z. B. Transportvertrag mit dem Spediteur)
- Eigentumsübergang der Ware sowie andere Rechte aus dem Eigentum
- Zahlungsabwicklung
- Vertragsbrüche und deren Folgen
- anwendbares Recht
- Gerichtsstand.

5.2 Incoterms 2010

Die Internationale Handelskammer ICC hat 2010 die Incoterms revidiert und sie auf den 1. Januar 2011 unter der Bezeichnung Incoterms 2010 eingeführt.

Übersicht über die Incoterms 2010

Code	Bedeutung (Englisch)	Bedeutung (Deutsch)	Anzugebender Ort	Transportart
EXW	Ex Works	ab Werk (nationale Kaufgeschäfte)	Standort des Werks	Land-, See-, Luftweg
FCA	Free Carrier	frei Frachtführer	vereinbarter Frachtführer	Land-, See-, Luftweg
FAS	Free alongside Ship	frei längsseits Schiff	Verladehafen	Seefracht
FOB	Free on Board	frei an Bord	Verladehafen	Seefracht (für Containertransporte FCA verwenden)
CFR	Cost and Freight	Kosten und Fracht	benannter Bestimmungshafen	Seefracht (für Containertransporte CPT verwenden)
CIF	Cost Insurance Freight	Kosten, Versicherung und Fracht bis	benannter Bestimmungshafen	Seefracht (für Containertransporte CIP verwenden)
CPT	Carriage paid to	Fracht bezahlt bis	benannter Bestimmungsort	Land-, See-, Luftweg
CIP	Carriage Insurance paid	Fracht und Versicherung bezahlt bis	benannter Bestimmungsort	Land-, See-, Luftweg
DAT	Delivered at Terminal	geliefert entladen	benannter Terminal am Bestimmungsort	Land-, See-, Luftweg
DAP	Delivered at Place	geliefert entladebereit	benannter Lieferort am Bestimmungsort im Einfuhrland	Land-, See-, Luftweg
DDP	Delivered Duty paid	geliefert verzollt	benannter Bestimmungsort im Einfuhrland	Land-, See-, Luftweg

Import und Export

Kosten- und Gefahrenübergang nach Incoterms 2010

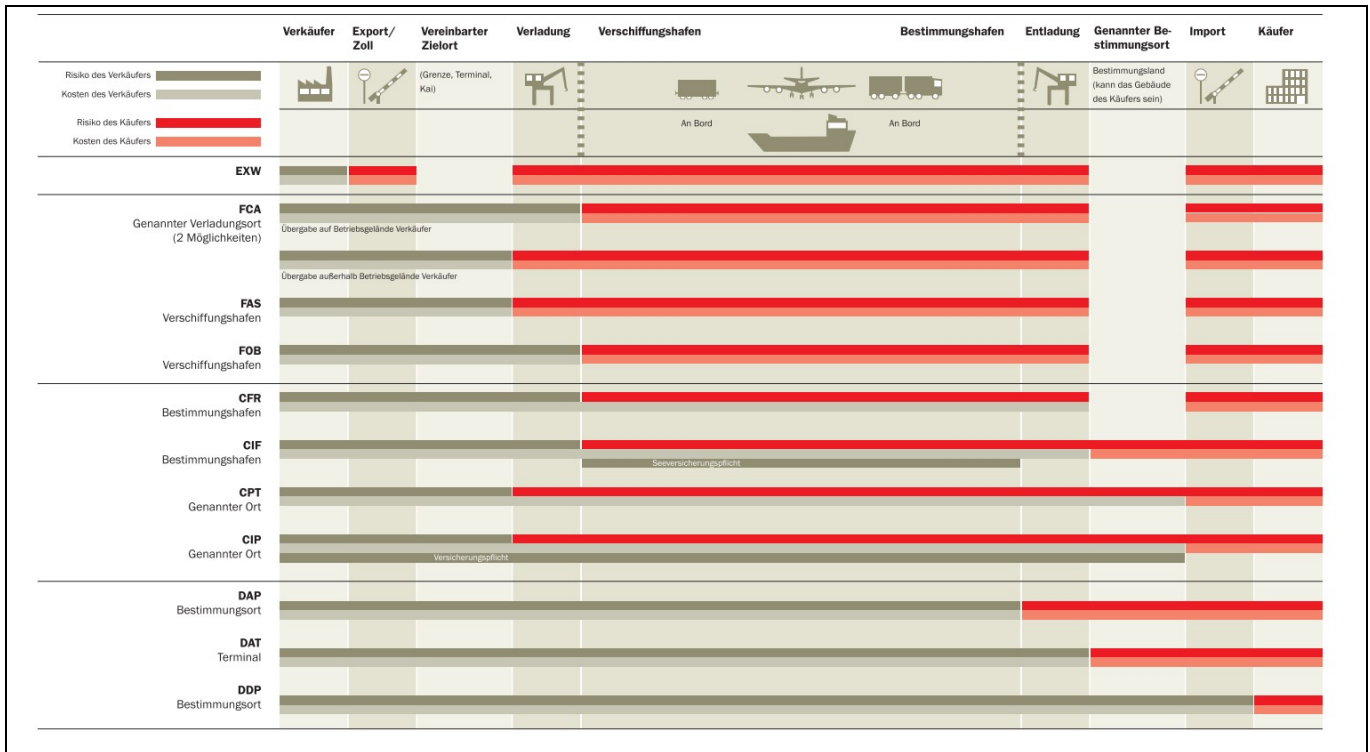


Abb. Kosten und Gefahrenübergang nach Incoterms 2010

Pflichten des Verkäufers nach Incoterms 2010

	Verlad auf LKW	Export-Zoll-anmeldung	Transport zum Export-hafen	Entladen des LKW im Ex-porthafen	Lade-gebühren im Ex-porthafen	Transport zum Import-hafen	Entlade-gebühren im Importhafen	Verladen auf LKW im Im-porthafen	Transport zum Zielort	Versicherung	Einfuhr-Verzollung	Einfuhr-Versteuerung
EXW	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
FCA	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
FAS	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
FOB	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
CFR	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
CIF	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein
CPT	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
CIP	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
DAP	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
DAT	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
DDP	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja

Abb. Pflichten des Verkäufers nach Incoterms 2010

Import und Export

5.3 Transportversicherung

Die Gefahrtragung im Hinblick auf den Transport wird fast immer von Verkäufer und Käufer geteilt, d.h. dass der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs irgendwo mitten auf der Reise liegt. Das führt meist dazu, dass sowohl der Verkäufer als auch der Käufer eine Transportversicherung abschliessen, und zwar jeder nur für «seinen» Reiseabschnitt.

Bei «verdeckten» Schäden lässt sich aber der genaue Ort des Schadeneintritts kaum feststellen; klassische Beispiele sind Bruch oder Nässeschäden an Ware in Containern. Was dann?

Auch wenn nach der Lieferklausel eigentlich keine Transportversicherung benötigt wird, kann es in vielen Fällen sinnvoll sein, über zusätzlichen Transportversicherungsschutz nachzudenken.

Mit einer Transportversicherung «von Haus zu Haus», vom Absender bis zum Empfänger, sind solche Schäden gedeckt.



Import und Export

6. Repetition

Erstellen Sie zu diesem Kapitel eine Zusammenfassung. Gestalten Sie die Zusammenfassung als Text, Kernaussagen, Lerngrafik, Mindmap usw.

Beantworten Sie die folgenden Repetitionsfragen:

1. Welches sind die vier wichtigsten Handelspartner der Schweiz?
2. Beschreiben Sie den Nutzen von Freihandelsabkommen.
3. Zwischen welchen Ländern gelten die Bilateralen Abkommen?
4. Welches Bilaterale Abkommen ist für die Exportwirtschaft besonders wichtig?
5. Welcher Vorteil ergibt sich durch den präferenziellen Ursprung?
6. Auf welche Arten kann der präferenzielle Ursprung deklariert werden?
7. Welche Dokumente benötigen Sie für den Import bzw. Export von Waren?
8. Beschreiben Sie vier Risiken im Aussenhandel.
9. Welchen Zweck hat die SERV?
10. Beschreiben Sie die Voraussetzungen, um von der Deckung durch die SERV profitieren zu können.
11. Auf welchen Dokumenten muss die Incoterms-Regel angegeben werden?
12. Welches ist der Zweck eines Akkreditivs?
13. Durch welche Bank wird ein Akkreditiv avisiert?
14. Nennen Sie die wichtigsten Unterschiede von Akkreditiv und Dokumentarinkasso.
15. Was ist der Zweck der Incoterms?
16. Was bedeutet die Incoterms-Regel CFR Rio de Janeiro?
17. Verwenden Sie EXW eher bei nationalen oder internationalen Geschäften?
18. Welches ist die Zollltarif-Nummer für ein Produkt ihres Unternehmens?
www.tares.ch
19. Wie werden in der Schweiz die Zollabgaben berechnet?
20. Welches ist der Zweck von Ein- und Ausfuhranmeldungen?
21. Beschreiben Sie den Ablauf eines Exportgeschäfts mit e-dec.